

SCHWERPUNKTE NEUES DIENSTRECHT

DIE VERSORGUNG

IM ÜBERBLICK

- Grundsätze der Beamtenversorgung bleiben erhalten
- Schrittweise Anhebung des Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr
- Mindestversorgung neu auf 66,5 v.H. aus der Endstufe BesGr. A 3 festgesetzt
- Antragsruhestand weiter ab dem vollendeten 64. Lebensjahr möglich
- Kein Versorgungsabschlag, wenn das 64. Lebensjahr vollendet wurde und gleichzeitig eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wird; bei Schwerbehinderung reicht eine Dienstzeit von 40 Jahren
- Anhebung der Altersgrenze für abschlagsfreien Ruhestand bei Schwerbehinderten um zwei Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr
- Kindererziehungszuschlag auf 3 Euro erhöht

Die dargestellten Regelungen geben einen Überblick ausschließlich über das neue Recht. Vergleichsberechnungen oder Sonderregelungen, die aufgrund dieser oder früherer Versorgungsreformen zur Anwendung kommen, wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgenommen.

**WIR SIND
FÜR SIE DA**

PERSONALRATSWAHLEN 17. MAI 2011



ALLGEMEINES SCHEMA ZUR VERSORGUNGSBERECHNUNG

Schritt 1:

ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,79375 v.H.
= Ruhegehaltssatz*

*(max. 71,75 v.H.)

Schritt 2:

ruhegehaltfähige Bezüge x Ruhegehaltssatz
= Ruhegehalt

REGELMÄSSIGE RUHEGE- HALTFÄHIGE DIENSTZEIT

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte ab der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis als Beamter zurückgelegt hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge zählen grundsätzlich nicht dazu. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur entsprechend dem Teilzeitanteil ruhegehaltfähig.

Zeiten eines berufsmäßigen Wehrdienstes, des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes gelten als ruhegehaltfähig. Ebenso wird ein für die Laufbahn vorgeschriebenes Studium mit bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

RUHEGEHALTFÄHIGE BEZÜGE

Ruhegehaltfähige Bezüge sind im Wesentlichen das Grundgehalt, die Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen (z.B. Fahnderzulage) und der Familienzuschlag der Stufe 1.

Sie werden aus dem Amt heraus angesetzt, das der Beamte zuletzt (und mindestens zwei Jahre) inne hat und zwar immer als „Vollzeitbezüge“, auch wenn in Teilzeitbeschäftigung gearbeitet wurde.

MINDESTVERSORGUNG

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Wenn es günstiger ist, werden 66,5 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der BesGr. A 3 als Ruhegehalt festgesetzt. Die Mindestversorgung beträgt somit am 1.1.2011 knapp 1.400 Euro.

GESETZLICHE ALTERSGRENZE

Der gesetzliche Ruhestandseintritt erfolgt gem. Art. 62 S.1 BayBG am Ende des Monats, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. Die Erhöhung dieser Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre erfolgt schrittweise mit dem Geburtsjahrgang 1947. Bei Beamten, die sich am 1.1.2011 bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder einer Altersbeurlaubung befunden haben, bleibt die Altersgrenze bei 65 Jahren.

Übergangsregelung zur Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze für folgende Geburtsjahrgänge (Art. 143 I BayBG):

vor 1947	65 J.
Jg. 1947	65 J., 1 Mon.
Jg. 1948	65 J., 2 Mon.
Jg. 1949	65 J., 3 Mon.
Jg. 1950	65 J., 4 Mon.
Jg. 1951	65 J., 5 Mon.
Jg. 1952	65 J., 6 Mon.
Jg. 1953	65 J., 7 Mon.
Jg. 1954	65 J., 8 Mon.
Jg. 1955	65 J., 9 Mon.
Jg. 1956	65 J., 10 Mon.
Jg. 1957	65 J., 11 Mon.

Jg. 1958	66 J.
Jg. 1959	66 J., 2 Mon.
Jg. 1960	66 J., 4 Mon.
Jg. 1961	66 J., 6 Mon.
Jg. 1962	66 J., 8 Mon.
Jg. 1963	66 J., 10 Mon.

RUHESTANDSVERSETZUNG AUF ANTRAG

Beamte können weiterhin ab der Vollendung des 64. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen, wenn sie nicht gleichzeitig Altersteilzeit im Blockmodell in Anspruch nehmen. Allerdings sind hierbei Versorgungsabschläge in Kauf zu nehmen. Das Ruhegehalt vermindert sich für jedes Monat, das der Beamte vor der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird, um 0,3 Prozentpunkte, also um 3,6 Prozentpunkte pro Jahr.

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, wird ein entsprechender Versorgungsabschlag angesetzt für die Zeit, die der Betroffene vor Vollendung des 65. Lebensjahres (bisher 63. Lebensjahr) pensioniert wird.

Der Abschlag ist begrenzt auf maximal 10,8 Prozentpunkte und kommt für die komplette Dauer des Ruhestandes zum Tragen.

ÜBERGANGSREGELUNG ZUM VERSORGUNGSABSCHLAG

Für die pensionsnahen Jahrgänge wird ausschließlich für die Ermittlung des Abschlags folgende gesetzliche Altersgrenze unterstellt:

geb. vor 1949:	65 Jahre
geb. bis 31.1.1949:	65 J., 1 Mon.
geb. bis 28.2.1949:	65 J., 2 Mon.
geb. bis 31.12.1949:	65 J., 3 Mon.

Für den Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, gibt es eine Übergangsregelung:

(abschlagsfrei bei Ruhestand vor ... ab ...)

1.2.2012	63 J., 1 Mon.
1.3.2012	63 J., 2 Mon.
1.4.2012	63 J., 3 Mon.
1.5.2012	63 J., 4 Mon.
1.6.2012	63 J., 5 Mon.
1.1.2013	63 J., 6 Mon.
1.1.2014	63 J., 7 Mon.
1.1.2015	63 J., 8 Mon.
1.1.2016	63 J., 9 Mon.
1.1.2017	63 J., 10 Mon.
1.1.2018	63 J., 11 Mon.
1.1.2019	64 J.
1.1.2020	64 J., 2 Mon.
1.1.2021	64 J., 4 Mon.
1.1.2022	64 J., 6 Mon.
1.1.2023	64 J., 8 Mon.
1.1.2024	64 J., 10 Mon.

ABSCHLAGSFREIER RUHESTAND BEI LANGEN DIENSTZEITEN

Um die Erhöhung des Ruhestandeintrittsalters etwas abzumildern, wurde mit dem Neuen Dienstrecht eine Regelung neu eingeführt,

WIR SIND
FÜR SIE DA



die Beamten mit langen Dienstzeiten ab dem 1.1.2011 die Möglichkeit eröffnet, sich auf Antrag vorzeitig und ohne Versorgungsabschläge in den Ruhestand versetzen zu lassen. Danach entfällt der Versorgungsabschlag, wenn der Beamte das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wird.

Für die Ermittlung dieser 45 Jahre werden grundsätzlich die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten herangezogen. Dabei werden auch Zeiten, in denen in Teilzeit gearbeitet wurde, voll angerechnet und Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes einbezogen.

Zeiten als Finanzschüler werden leider nicht angerechnet.

RUHESTANDSREGELUNGEN BEI SCHWERBEHINDERUNG

Die gesetzliche Altersgrenze stieg wie bei nicht schwerbehinderten Beamten von 65 auf 67 Jahre an.

Die Antragsaltersgrenze bleibt bei 60 Jahren. Bei einer Ruhestandsversetzung auf Antrag vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, um 3,6 Prozentpunkte, maximal 10,8 Prozentpunkte. Bisher konnten schwerbehinderte Beamte mit 63 Jahren abschlagsfrei auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Die Anhebung dieser Altersgrenze um zwei Jahre erfolgt ebenfalls stufenweise:

geb. vor 1952	63 Jahre
geb. bis 31.1.1952	63 J., 1 Mon.
geb. bis 29.2.1952	63 J., 2 Mon.
geb. bis 31.3.1952	63 J., 3 Mon.
geb. bis 30.4.1952	63 J., 4 Mon.
geb. bis 31.5.1952	63 J., 5 Mon.
geb. bis 31.12.1952	63 J., 6 Mon.
geb. bis 31.12.1953	63 J., 7 Mon.

geb. bis 31.12.1954	63 J., 8 Mon.
geb. bis 31.12.1955	63 J., 9 Mon.
geb. bis 31.12.1956	63 J., 10 Mon.
geb. bis 31.12.1957	63 J., 11 Mon.
geb. bis 31.12.1958	64 J.
geb. bis 31.12.1959	64 J., 2 Mon.
geb. bis 31.12.1960	64 J., 4 Mon.
geb. bis 31.12.1961	64 J., 6 Mon.
geb. bis 31.12.1962	64 J., 8 Mon.
geb. bis 31.12.1963	64 J., 10 Mon.

Die Sonderregelung bei langen Dienstzeiten gibt es auch für schwerbehinderte Beamte. Bei Vollendung des 64. Lebensjahres und 40 Dienstjahren entfällt der Versorgungsabschlag bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung.

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Zeiten eines Erziehungsurlaubes für Kinder, die während eines Beamtenverhältnisses vor dem 1.1.1992 geboren sind, sind bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Kindererziehungszeiten für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder werden schon seit Anfang der 90er Jahre nicht mehr über die ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sondern über Zuschläge abgegolten. Für maximal 36 Monate Kindererziehung direkt im Anschluss an die Geburt kann ein Kindererziehungszuschlag von 3,00 Euro je Erziehungsmonat dem Ruhegehalt zugerechnet werden. Der Zuschlag wird allerdings nur insoweit gezahlt, als sich das Ruhegehalt durch die Erziehung des Kindes gemindert hat, z. B. durch Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung.

Für nachfolgende Zeiten kann ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt werden.